

Barrierefreiheit

Definition von Barrierefreiheit nach dem Sächsischen Integrationsgesetz vom 28. Mai 2004 (Die Definition nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes vom 27.04.02 ist analog, dort § 4):

§ 3 Barrierefreiheit

Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.